



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppä, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda.

The poster for 'Advent im Alten Jagdschloss' is designed to look like a piece of aged parchment with decorative scrollwork and illustrations of golden bells and red poinsettias. The title 'Advent im Alten Jagdschloss' is written in a large, brown, cursive font. Below it, the date 'am Sonntag, den 28. November 2010' is written in a similar font. A central illustration of Santa Claus is surrounded by a red and white striped border. The event details are listed in a clear, black font.

14:30 Uhr Hirschplatz Wermsdorf
Anzünden der Lichter an der Weihnachtstanne mit musikalischer Umrahmung durch die Jagdhornbläsergruppe „Hubertus“ und Adventsansprache

ab 15:00 Uhr Schlosshof im Alten Jagdschloss

- * Stollenanschnitt * Kinderprogramm * Basteln für Kinder * Weihnachtliche Blasmusik
- * Waffelbäckerei, Schokoäpfel, Kaffee und Kuchen, Bratwurst und Glühwein
- * der Weihnachtsmann besucht die Kinder * Modelleisenbahnausstellung
- * Theaterstück der Grundschule Wermsdorf (ca. 16:00 Uhr) * und vieles mehr ...!

27. November 2010, 15:00 Uhr, Schlosssaal Altes Jagdschloss
„Besuch der Märchenfee Lia“ - ein Mitmachmärchen für Kinder

**Touristinformation Wermsdorf, Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf,
Tel.: 03 43 64/8 11 32**

- Anzeige -

- Autohaus Gute Fahrt -

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, dem 02.12.2010 findet um 19.00 Uhr im Schlosssaal des Alten Jagdschlusses Wermisdorf die nächste Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister
2. Bürgerfragestunde
3. Beschlussvorlagen
- 3.1 Beschlussvorlage - Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Grundstück DPS GmbH“ in Wermisdorf
- 3.2 Beschlussvorlage Vergabe Projektierungsleistung Straßen- und Kanalbau Lampersdorf
- 3.3 Beschlussvorlage - Abwägung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitzentrum Sachsen-dorfer Straße“ in Wermisdorf
- 3.4 Beschlussvorlage - Öffentlich - rechtlicher Vertrag zur Nutzung von Softwareanwendungen, IT-Verfahren sowie IT-Anwendungsdiensten
- 3.5 Beratungsvorlage - Feststellung der Jahresrechnung 2009
- 3.6 Beschlussvorlage - Umschuldung Kommunaldarlehen
- 3.7 Beschlussvorlage - Umschuldung Kommunaldarlehen
- 3.8 Beschlussvorlage - Abwassergebührenkalkulation für die Zentralentsorgung und die Dezentralentsorgung in den Ortsteilen Luppa, Calbitz und Malkwitz für das Haushaltsjahr 2011
- 3.9 Beschlussvorlage - 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung der Gemeinde Wermisdorf für die Ortsteile Lup-pa, Calbitz und Malkwitz
- 3.10 Beschlussvorlage - Abwassergebührenkalkulation für die Dezentralentsorgung in den Ortsteilen Collm/Lampers-dorf für das Haushaltsjahr 2011
4. Information zum Beteiligungsbericht der Gemeinde Wermisdorf für das Geschäftsjahr 2009
5. Information über die im Jahre 2009 erhaltenen Spenden und deren Ausgaben
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Gemeinderäte
8. Sonstiges

B Nichtöffentlicher Teil

1. Lesung Haushaltplan
2. Sonstiges

Ich lade Sie zu dieser Sitzung recht herzlich ein.



Matthias Müller
Bürgermeister

**Auszug aus dem Protokoll
der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2010**

Tagungsort: Schlosssaal Altes Jagdschloß Wermisdorf
Tagungstermin: 28.10.2010; 19.00 Uhr

Der Bürgermeister Herr Müller begrüßte alle Anwesenden und eröffnete die Gemeinderatssitzung. Mit den 15 anwesenden Gemeinderäten war die Beschlussfähigkeit gegeben.

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Gemeinderatssitzung gefasst:

- Beschluss Nr. 98/10/10 Veräußerung von beweglichem Vermögen des Bauhofes
 Beschluss Nr. 99/10/10 Vergabe Winterdienstleistungen

- Beschluss Nr. 100/10/10 Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oschatzer Straße“
 Beschluss Nr. 101/10/10 Abwägung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Grundstück der DPS GmbH“ in Wermisdorf
 Beschluss Nr. 102/10/10 Vergabe von Bauleistungen Neubau Feuerwehrgerätehaus Calbitz/Malkwitz, Los 6
 Tischlerarbeiten
 Beschluss Nr. 103/10/10 Zusammenführung von Grund - und Anlageneigentum der Plattenstraße Gemarkungen Altluppa/Calbitz
 Beschluss Nr. 104/10/10 Entgeltliche Zuordnung einer Teilfläche des Flurstückes - Nr. 1344/1 der Gemarkung Wermisdorf
 Beschluss Nr. 105/10/10 Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes - Nr. 1332/1 der Gemarkung Wermisdorf
 Beschluss Nr. 106/10/10 Übernahme Albertturm
 Sonstiges



Matthias Müller
Bürgermeister

Mitteilungen/Informationen

**Telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiter
der Gemeindeverwaltung Wermisdorf**

Bürgermeister	Herr Müller	03 43 64/81 1 - 0
Sekretariat	Frau Haselof	03 43 64/8 11 - 0
	Fax	03 43 64/81 1- 31
Wirtschaftsförderung	Frau Jenetzky	03 43 64/81 1- 13
Sozialamt	Frau Näther	03 43 64/81 1- 15
Standesamt	Frau Starke	03 43 64/81 1- 23
Meldewesen	Frau Kretschmer	03 43 64/81 1- 28
Hauptamt Leiter	Herr Abitzsch	03 43 64/81 1- 21
	Fax	03 43 64/81 1- 45
	Frau Müller	03 43 64/81 1- 22
	Frau Gast	03 43 64/81 1- 38
Kämmerei	Frau Reinhardt	03 43 64/81 1- 26
Steuern	Frau Plakinger	03 43 64/81 1- 24
Kasse	Frau Bischof	03 43 64/81 1- 14
	Frau Hentzschel	03 43 64/81 1- 40
Bauamt	Herr Keller	03 43 64/81 1- 16
	Frau Suda	03 43 64/81 1- 36
Liegenschaften	Frau Ubrich	03 43 64/81 1- 18
Fremdenverkehr	Frau Müller, Susann	03 43 64/81 1- 32
Seniorenbetreuung	Frau Schäfer	03 43 64/81 1- 29
Bauhof	Herr Kolb	03 43 64/8 82 09 01 73/3 89 22 68

Bitte beachten!

Veränderte Öffnungszeiten

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage verändern sich die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung wie folgt:

Dienstag, 21.12.2010	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag, 23.12.2010	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag, 28.12.2010	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag, 30.12.2010	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am 24.12.2010 und 31.12.2010 bleibt die Verwaltung geschlossen.

Wir bitten die Bürger um Beachtung.

M. Müller
Bürgermeister

Information zu Baumfällgenehmigungen

Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltschutzes vom 23.09.2010

Neu gefasster Gesetzestext:

§ 22 SächsNatSchG - Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Als geschützte Landschaftsbestandteile können durch Satzung Teile von Natur und Landschaft festgesetzt werden, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten oder
- zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Der Schutz kann sich auf den gesamten Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen, einseitige Baumreihen oder andere Landschaftsbestandteile des Gemeindegebietes erstrecken. *Vom Schutz ausgenommen sind:*

- Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzbänken, Talsperrren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
- Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 26.

(3) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung verboten. Für geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere für Alleen oder einseitige Baumreihen, kann die Satzung vorsehen, dass Ausnahmen nur zulässig sind, wenn zwingende Gründe der Verkehrssicherheit vorliegen und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Satz 2 gilt nicht für Maßnahmen zum Erhalt oder der Wiederherstellung der geschützten Landschaftsbestandteile in ihrem historischen Bestand.

Über Absatz 2 Satz 2 hinaus können in der Satzung Ausnahmen und Ausnahmegenehmigungstatbestände geregelt werden.

(3a) Die Behörde entscheidet innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn Sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.

(4) Für den Fall einer Bestandsminderung durch Handlungen im Sinne von Absatz 3 können die Grundstückseigentümer oder die Verursacher in der Satzung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ersatzzahlungen verpflichtet werden. Wenn die Handlung nach Absatz 3 einen Eingriff im Sinne des § 8 darstellt oder den Verbotstatbestand des § 26 Abs. 2 erfüllt, findet eine solche Regelung in der Satzung keine Anwendung. In diesem Fall entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde über die in Satz 1 genannten Ersatzhandlungen.

(Änderungen des Gesetzestextes sind kursiv gekennzeichnet)

Informationen aus dem Bauamt zur Gesetzesänderung

Zu beachten ist, dass der Gehölzschutz für Biotope gemäß § 26 des SächsNatSchG (z. B. Streuobstwiesen) uneingeschränkt erhalten bleibt!

Die Vereinfachung bezieht sich lediglich auf die mit Gebäuden bebauten Grundstücke.

Für Nadel- und Obstgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume ist eine Beantragung einer Baumfällgenehmigung nicht mehr erforderlich, wenn Sie auf bebauten Grundstücken stehen. Dies gilt ebenso für Laubgehölze mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter.

Das Fällen von Laubgehölzen mit einem Stammumfang von mehr als 1 Meter sowie von Gehölzen auf unbebauten Grundstücken ist weiterhin genehmigungspflichtig!

Auskünfte erteilt das Bauamt, Frau Suda, Tel.: 03 43 64/811-36

Trauerhalle Collm zur Nutzung übergeben

Nach sechsmonatiger Bauzeit wurde die Trauerhalle Collm im Oktober 2010 fertiggestellt und steht ab sofort für Trauerfeiern in würdevollem Ambiente zur Verfügung. Ein großer Dank geht an die Baufirmen und das Planungsbüro sowie an die Collmer Bürgerinnen und Bürger für Ihr Verständnis während der Bauarbeiten.



Beachtung des Winterdienstes der Verpflichteten

Aufgrund des bevorstehenden Winters, möchten wir auf den zu erbringenden Winterdienst hinweisen, der durch Satzung auf die Verpflichteten (*Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1093 BGB u. a.*) übertragen wurde. Nachfolgend ein Auszug aus der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde vom 24.06.2010:

Winterdienst

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 - 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2)

(3)

(4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 Meter, höchstens 2,00 Meter, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens

nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

(3)

Die vollständige Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wermisdorf wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wermisdorf Nr. 7/2010 vom 21. Juli 2010 veröffentlicht und kann auf der Internetseite der Gemeinde Wermisdorf unter <http://www.wermisdorf.de> bzw. direkt unter http://www.wermisdorf.de/2dienstleistung/22kommensatzungen/22satzung/en/pdf/s-strassenreinigung_2010.pdf eingesehen werden.

Wer darf mit dem Rad auf dem Gehweg fahren?

Des Öfteren werden wir über Gefahrensituationen informiert, die durch Radfahrer hervorgerufen werden, die den Gehweg oder die Gehwege zum Rad fahren benutzen und das 10. Lebensjahr teilweise weit überschritten haben.

Durch den Gesetzgeber wurde klar in § 2 der StVO geregelt, wer den Gehweg zum Rad fahren benutzen kann, und wer dies nicht darf.

Die Benutzung der Gehwege durch Fahrzeuge ist nicht zulässig. Das ergibt sich aus § 2 StVO: „Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen ...“. Laut § 12 StVO dürfen Fahrräder jedoch auf Gehwegen abgestellt werden, wenn der Verkehr nicht behindert wird. Eine Ausnahme gibt es für Kinder mit Fahrrädern. **Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen.** Auf Fußgänger ist dann besondere Rücksicht zu nehmen.

Nicht als Fahrzeug bezeichnet werden „besondere Fortbewegungsmittel“ entsprechend § 24 StVO. Darunter fallen Schiebe- und Greifrollstühle, Rodelschlitzen, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel. Diese müssen, wenn keine andere Regelung besteht, die Gehwege benutzen. Das generelle Verbot wird natürlich aufgehoben, wenn eine Nutzung ausdrücklich zugelassen ist, z. B. durch einen ausgeschilderten gemeinsamen Fuß- und Radweg.

Radfahrer, die trotz des bestehenden Verbots den Gehweg zum Radfahren nutzen, verhalten sich verkehrswidrig und können rechtlich belangt werden und sind ebenso bei Unfällen schadenersatzpflichtig.

Nachfolgend der Gesetzeswortlaut:

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 2

Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

(3) Fahrzeuge, die in der Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen.

(3a) Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete

Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.

(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ allein angezeigt ist. Radfahrer dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen.

(5) **Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen.** Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

Die vorgenannten Verkehrszeichen im Überblick

Verkehrszeichen 237: Radweg	
Verkehrszeichen 240: gemeinsamer Rad- und Fußweg	
Verkehrszeichen 241: getrennter Rad- und Fußweg	

Märchenfee Lia kommt zu Besuch!

Ein Mitmachmärchen für Kinder



Am **27.11.2010 um 15.00 Uhr** besucht die Märchenfee Lia euch Kinder **im Schlosssaal des Alten Jagdschlusses in Wermisdorf.**

Sicher erratet ihr schnell, welches Märchen die Fee mit euch gemeinsam spielen will. Die mutigsten von euch bezieht sie gleich mit ein - in eine traumhafte Phantasiewelt. Dafür bringt sie herrliche Kostüme aus alten Kleidertruhen mit. Lasst euch entführen in eine herrliche Märchenwelt - in der ihr selbst dabei sein könnt.

Karten und Informationen gibt es in der Touristinformation Wermisdorf, Altes Jagdschloss 1.
Tel.: 03 43 64/8 11 32

4. Hochzeitsmesse - ein voller Erfolg!

Heiratswillige und andere Interessierte konnten sich am 07.11.2010 im Alten Jagdschloss Wermisdorf rund um den schönsten Tag des Lebens informieren. Organisiert hatte die Messe ein Veranstaltungsteam aus den Seehöfen Wermisdorf und der Gemeindeverwaltung.

Trotz des Regens konnten 280 Besucher begrüßt werden. Eröffnet wurde die Messe vom Bürgermeister der Gemeinde Matthias Müller und Dagmar Schwarze von den Seehöfen Wermisdorf. Feierlich umrahmt wurde dies von der Jagdhornbläsergruppe „Hubertus“ Wermisdorf.

Zahlreiche Aussteller - vom Frisör, Juwelier, Fotograf und Blumenschmuck bis Hochzeitsreisen, Gastronomie sowie Herren- und Brautmodenausstatter - präsentierten Ihre Angebote in den Räumlichkeiten des touristischen Begegnungszentrums. Dreimal an diesem Tag gab es eine Brautmodenschau im Schlosssaal, die charmant und professionell von Moderator Carsten Riedel aus Auerbach kommentiert wurde. Ein besonderes Highlight des Nachmittages war zweifelsohne das Anschneiden der Hochzeitstorte, die von der Bäckerei Erntebrot gesponsert wurde. Der Erlös aus dem Verkauf kommt der Kindertagesstätte „Sterntaler“ Wermisdorf, die Eintrittsgelder der Nachwuchsförderung eines Wermisdorfer Vereins zugute.

Auch im kommenden Jahr soll die Tradition der Wermisdorfer Hochzeitsmesse fortgeführt werden. Der Termin ist für den 6. November 2011 geplant.



**Die nächste Ausgabe
erscheint am:**

Mittwoch, dem 22. Dezember 2010

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist:**

Mittwoch, der 8. Dezember 2010

Modelleisenbahnverein Glossen e. V.

**Einladung zu unserer Weihnachtsmarktausstellung
am 27. und 28. November 2010**

An beiden Tagen ist unsere Modellbahnausstellung während des Weihnachtsmarktes im Standesamt des Alten Jagdschlusses geöffnet. Wir zeigen unsere HO-Anlage, unsere TT-Anlage und eine Gartenbahn, die besonders bei Kindern sehr beliebt ist.

Eintritt für Erwachsene 2,50 €

Eintritt für Kinder 1,00 €

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Besuchen Sie uns im Internet unter:

www.modelleisenbahnglossen.de



Weihnachtsrevue mit der Musical Company Hartha

„Süßer die Glocken nie schwingen“



Schloss Hubertusburg lädt zu einer Weihnachtsrevue mit der Musical Company Hartha in den Kultursaal des Schlosses ein.

Am Samstag, dem 18. Dezember 2010 heißt es 15:00 & 19:00 Uhr „Süßer die Glocken nie schwingen“. Zu sehen und zu hören gibt es sowohl bekannte Weihnachtsmelodien als auch Stücke aus den beliebtesten Musicals.

Karten und Informationen erhalten Sie in der Touristinformation Wermisdorf, Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermisdorf, Tel.: 03 43 64/8 11 32, Fax: 03 43 64/8 11 31, E-Mail: info@wermisdorf.de

www.wermisdorf.de

An alle Vereine und Organisatoren!

Termine 2011

Die Tourismusinformation bittet alle Veranstalter, ihre Feste und Feierlichkeiten, geplante kulturelle und sportliche Ereignisse für das Jahr 2011 so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Durch Veröffentlichung der Termine im Internet sowie in Veranstaltungskalendern unserer Gemeinde wollen wir Sie bei der Bekanntmachung Ihrer Veranstaltung unterstützen. Sollten bereits gemeldete Termine im Laufe des Jahres geändert werden, bitten wir um Mitteilung, damit es zu keiner Falschveröffentlichung kommt.

Touristinformation Wermisdorf, Altes Jagdschloss 1,

04779 Wermisdorf,

Tel.: 03 43 64/8 11 32, Fax: 03 43 64/8 11 31,

Mail: info@wermisdorf.de, www.wermisdorf.de

Der AZV „Oberes Döllnitztal“ erinnert

Am 31.12.2010 wird der vierte Abschlag der Niederschlagswassergebühr fällig.

Sie können auch am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Dazu das **am Bescheid rechts oben befindliche Formular** bitte ausgefüllt und unterzeichnet zurücksenden.

Neue Bücher in der Zentralbibliothek Wermisdorf



Eine kleine Auswahl neu in den Bestand aufgenommene Bücher werden hier kurz vorgestellt.

Diese Bücher und andere Medien (CDs, Videos) können in der Bibliothek ausgeliehen werden. Eine Recherche im Gesamtbestand ist im Internet unter www.briseinfo.de möglich.

Ken Follett: Sturz der Titanen: die Jahrhundert-Saga; Roman
Drei Länder. Drei Familien. Ein Jahrhundert. Europa 1914. Eine deutsch-österreichische Aristokratenfamilie, die unter den politischen Spannungen zerrissen wird. Eine Familie aus England zwischen dem Aufstieg der Arbeiter und dem Niedergang des Adels. Und zwei Brüder aus Russland, von denen der eine zum Revolutionär wird, während der andere in der Fremde sein Glück sucht. Ihre Schicksale verflechten sich vor dem Hintergrund eines heraufziehenden Sturmes, der die alten Mächte hinwegfegen und die Welt in ihren Grundfesten erschüttern wird ...

Sabine Ebert: Der Fluch der Hebamme: Roman

Freiberg 1189: Fast fünf Jahre sind seit Christians Tod vergangen. Marthe und Lukas leiden immer noch unter dem Verlust des Geliebten und Freundes und müssen ihre Gefühle füreinander neu bestimmen. Doch das ist nicht die einzige Sorge, die ihr Leben überschattet ...

Kirsten Heisig: Das Ende der Geduld: Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter

Die Gewalttäter werden jünger, brutaler, skrupelloser und die Gesellschaft mit diesem Problem hilfloser. Die Berliner Jugendrichterin Kirsten Heisig war nicht bereit, das hinzunehmen. So wollte sie nicht akzeptieren, dass bei Jugendlichen zwischen Straftat und Gerichtsverhandlung viele Monate vergehen und entwickelte das Neuköllner Modell ...

Jorge Bucay: Zähl auf mich

Der Arzt Demian steckt in einer Krise und sucht Rat bei dem Psychologen Jorge, der ihm vor vielen Jahren mit einer Therapie schon einmal geholfen hat. Das Buch des argentinischen Psychologen und Gestalttherapeuten, ein unterhaltsamer und oft augenzwinkernder Ratgeber in Romanform ...

- Thilo Sarrazin: Deutschland schafft sich ab
- Tim Flannery: Wir Klimakiller
- Gero von Wilpert: Die 101 wichtigsten Fragen: Schiller
- Hildegund Heini: Und wieder blühen die Rosen
- Das Grundschulwörterbuch
- Manfred Mai: Philipp darf nicht petzen
- Anja von Kanitz: Gesprächstechniken
- John A. Eleftheriades: Das Herz
- Pascal Sienaert: Extreme Gefühle; Manisch depressiv
- Günter Pössiger: Traumbuch
- Kurt Tepperwein: Das große Anti-Stress-Buch
- Das neue Kochbuch durchs Jahr

U. v. a. m. in Ihrer Bibliothek!

Einladung 20 Jahre Heimatverein Wermsdorf

Am 4. Juli 1990 wurde der Heimat- und Verschönerungsverein Wermsdorf in das Vereinsregister im Kreisgericht Oschatz eingetragen. Im August waren rund 100 Vereinsmitglieder und Gäste bei der Steinbruchführung anlässlich dieses Jubiläums dabei.

Am 17.12.2010 wollen wir noch einmal 20 Jahre Revue passieren lassen. Dazu laden wir in die Gaststätte „Gute Quelle“ jetzige und ehemalige Mitglieder recht herzlich ein. Viele Wegbestreiter der ersten Stunde wie z. B. Frank Straube, Uwe Siebert, Siegbert Krutzke, Thomas Glagla, Familie Pfaff, Familie Staudt, Familie Fritzsche seien hier einmal namentlich genannt. Der Heimatverein ist ihnen allen zu großen Dank verpflichtet. In den weiteren Jahren waren z. B. Frau Christdore Wetzig, Frau G. Schmieder, Herr Werner Breitenborn, Herr Roland Stein für unseren Verein tätig. Engagiert und sehr fleißig trugen sie zum Erfolg des Heimatvereins bei. Besonderer Dank gilt aber auch den Gemeindevertretern, der Gemeindeverwaltung Wermsdorf und allen Bürgermeistern von Wermsdorf von 1989 bis 2010, Frau Lange, Herrn Rose, Herrn Haufe, Herrn Lehmann, Herrn Claus und Herrn Müller.

Beginn 19.30 Uhr in der „Guten Quelle“ Wermsdorf

Gundolf Schmidt



Neues vom Spielmannszug Mutzschen e. V. (www.spielmannszug-mutzschen.de)

Süßes oder saures? - es „halloweent“
im Spielmannszug



Aber erst einmal wurde am Freitagabend fleißig geübt und vor allem zur Eröffnung der in neuem Glanz erstrahlten Turnhalle sowie zum 20-jährigen Bestehen der Firma Berger Haustechnik als GmbH aufgespielt. Vom Auftritt zurück, wusste man gar nicht so recht, waren wir wieder in der Schule angelangt oder eher in der „Kammer des Schreckens“?

Überall sah man grinsende Kürbisgesichter und künstliche Spinnennetze. Schnell verwandelten sich die Spielleute in Feen und

Zauberer, Gespenster, Hexen und Vampire, damit die Hallo-weenparty mit gespenstischen Spielen seinen Anfang nehmen konnte. Doch damit war dem Gruseln noch kein Ende gesetzt. Irgendwas war da noch im Gange. Die kleinen Spielleute ahnten dann bald, dass der Abend eigentlich nicht ohne eine mittlerweile traditionelle Nachtwanderung enden kann. Und so begab man sich zu nächtlicher Stunde in den „Schlosspark des Grauens“. Wie gut, dass man nicht alleine losziehen musste und genügend Übungsleiter zum Beschützen mit hatte. Holzhackende Gespenster, höllische Musik, aber auch echte Angler, die nicht zum Programm gehörten, jagten uns gehörige Schauer über den Rücken und ließen uns an mancher Stelle doch etwas schneller laufen. Mit der nötigen Bettschwere ließ man sich danach auf sein Spielmannsbett fallen und während die meisten ganz schnell schliefen, gab es noch ein paar Unentwegte, denen das nicht ganz so leicht fiel. Doch irgendwann fielen auch dem Letzten die Augen zu und es kehrte Ruhe ein. Mehr oder weniger ausgeschlafen ging es dann am Sonnabend nach einem kräftigen Frühstück für alle mit dem musikalischen Training weiter. So verging der Tag wie im Fluge und am Nachmittag wurde dann noch mit großem Appetit der in der Mittagspause selbst gebackene Halloweenkuchen verspeist. Ein trainingsreiches, anstrengendes und vor allem spaßiges Wochenende liegt nun hinter den kleinen Spielern und wird hoffentlich noch lange in Erinnerung bleiben.

Die Gemeinde Wermsdorf verkauft folgende Grundstücke

Mahlis, Karl-Marx-Straße 6

mit einer Grundstücksgröße von 1.132 qm. Das Grundstück ist bebaut mit einem im Jahr 1878 errichteten ehemaligen Schulgebäude. Die Gebäudenutzfläche beträgt ca. 269 qm. Das Objekt steht seit 1993 leer und ist sanierungsbedürftig. Es steht unter Denkmalschutz. Der Grund und Boden steht im Eigentum der Kirche. Die Zustimmung zum Verkauf liegt vor.

Calbitz, Kötzter Straße 1, 3, 5 und Böhlaer Straße 7, 9, 11 verschiedene Zwei-Raum- und Drei-Raumwohnungen als Eigentumswohnungen für Kapitalanleger.

Die Wohnungen sind z. T. vermietet und haben eine Größe von 47 - 54 qm.

In der Gemeinde Wermsdorf steht folgende Bauparzelle zur sofortigen Bebauung zum Verkauf

Liptitz, Blumenstraße

Flurstück-Nr. 12/4 mit einer Größe von 796 qm

Interessenten bitten wir, einen Besichtigungstermin mit uns unter der 03 43 64/8 11 18 zu vereinbaren oder ihr Kaufpreisangebot schriftlich in der Gemeindeverwaltung Wermsdorf abzugeben.

Sie suchen eine Wohnung in Wermsdorf und Umgebung?

Wir können Ihnen ab März 2011 folgende Wohnungen anbieten:

3- Raum-Wohnung in Mahlis, Brunnenweg 1

mit 92 qm mit großem Wohnzimmer, Heizung, Bad (mit Wanne) und wenn gewünscht mit Gartennutzung

2-Raum-Wohnung in der Oschatzer Straße 38b

mit 54,3 qm saniert, mit Balkon und einen herrlichen Ausblick auf die Hubertusburg

Haben Sie Interesse, dann vereinbaren Sie doch ab Dezember 2010 mit uns einen Besichtigungstermin. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer: 03 43 64/8 11 18.

Der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Calbitz-Malkwitz hat am 01.10.2010 die Änderung der folgenden Paragraphen der Friedhofsordnung vom 08.09.2009 für die Friedhöfe Calbitz und Malkwitz beschlossen. Die Änderungen treten mit Tag der Veröffentlichung in Kraft.

**§ 31
Alte Rechte**

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

**§ 32
Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- 1) Grabmale müssen sich in der Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nicht enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,50 m nicht überschreiten.

**§ 33
Grabmalgrößenfestlegungen**

- 1) Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindest- stärke
1. Steingrabmal für Urnengrabstätten (stehend oder liegend)	0,45	1,30	s. § 23 (4)
2. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung (stehend oder liegend)	0,45	1,30	s. § 23 (4)
3. Steingrabmal für zwei und mehrstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend oder liegend)	0,80	1,85	s. § 23 (4)

- 2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales sollte gleich oder größer 2 : 1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein.

**§ 34
Material, Form und Bearbeitung**

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- 3) Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- 4) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein.
- 5) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.

- 6) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- 7) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

**§ 35
Schrift, Inschrift und Symbol**

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist auf die Reihenfolge Vorname, Familienname zu achten.
- 2) Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

**§ 36
Stellung des Grabmals auf der Grabstätte**

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- 2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern in der Regel das „Kopfende“.

**§ 37
Grabstättengestaltung**

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.
- 3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- 4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in eingelassenen Steckvasen.
- 6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) Das vollständige Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde;
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien (ausgenommen sind Unterteilungen aus dem Material des Grabsteines)
 - c) in Malkwitz: Unterteilungen (ausgenommen aus Naturstein)
- 8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

**§ 38
Richtlinien zur Grabmal- und Grabstättengestaltung**
Die landeskirchlichen Richtlinien zu Grabmal- und Grabstättengestaltung vom 15. September 1992 fungieren als Orientierungshilfe und sind in der Friedhofsverwaltung bzw. im Pfarramt einsehbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39

Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13 sowie 21 Absatz 6 und 7 und zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegatsung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 32 Absatz 1, 33, 34, 35 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 32 Absatz 2 sowie § 37 wird nach § 21 a verfahren.

§ 40

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 41

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Änderung der Friedhofsordnung vom 08.09.2009 bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt außerdem zur Einsichtnahme, im Pfarramt der Kirchgemeinde Calbitz-Malkwitz aus.
- 3) Außerdem wird diese Änderung der Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang bekannt gemacht.

§ 42



Inkrafttreten

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Calbitz, 01.10.2010

Ort, Datum


Ev.-Luth. Kirchgemeinde Calbitz-Malkwitz
Der Kirchenvorstand

 
Vorsitzender Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 02. Nov. 2010

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig


Schlichting
Oberkirchenrat



Bekanntmachung der Landesdirektion Leipzig

über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Calbitz, Altluppa und Deutschluppa vom 19. Oktober 2010

Die Landesdirektion Leipzig gibt bekannt, dass die Gemeindeverwaltung Wermisdorf, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das

zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (14-0531.73/4/98, 104 und 105) betreffen die vorhandenen Regen- und Mischwasserkanäle der Ortsteile Calbitz und Luppa einschließlich Zubehör und Schutzstreifen. Die betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemeinde Wermisdorf

(Gemarkungen Calbitz, Altluppa und Deutschluppa) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

**vom 1. Dezember 2010 bis einschließlich
29. Dezember 2010**

in der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 164, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Leipzig erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Leipzig, den 19. Oktober 2010

gez.

Landesdirektion Leipzig

Dr. Michael Feist

Vizepräsident



VERLAG
WITTICH

Der Collbote

Amthliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermisdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppa, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Monat und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0,
Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeindeverwaltung Wermisdorf,
Bürgermeister Matthias Müller
- Redaktion: Frau Eveline Haselof
Telefon: (03 43 64) 81 10, Telefax: (03 43 64) 8 11 31,
Altes Jagdschloß, 04779 Wermisdorf
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89 -0,
Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Herr Kahl, 04861 Torgau/OT Mehderitzsch, Dorfallee 7,
Telefon: 0 34 21/71 95 77 oder Fax: 71 95 79

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Informationen aus der Mittelschule

Großer Einsatz und tolle Ergebnisse unserer Crossläufer



Wie jedes Jahr fand auch diesmal im Oktober der Olympiacross zunächst in Oschatz auf regionalem Gebiet statt. Bei Nieselregen und Kälte kämpften unsere Teilnehmer mit hervorragendem Einsatz um gute und sehr gute Plätze. Domenik Richter, Jonas Kucke, Vanessa Schachtner (Kl. 5); Kim Kückler, Jasmin Leonhardt, Dustin Nehr Korn (Kl. 6); Dennis Wolff, Casandra Rost (Kl. 7); Julia Frenzel, Pascal Weidner, Dominik Weidner, Alexander Stock (Kl. 8) sowie Lisa Sachse, David Gliemann, Marcel Beukert (Kl. 10) vertraten unsere Schule vorbildlich.

Dabei qualifizierten sich Domenik Richter (1. Platz), Julia Frenzel (1. Platz), Lisa Sachse (1. Platz), Casandra Rost (2. Platz), Pascal Weidner (2. Platz) und Marcel Beukert (3. Platz) für den überregionalen Olympiacross in Grimma eine Woche später.

Und - das gab es für unsere Schule noch nie: Trotz starker Konkurrenz (aktive Leichtathleten und Sportgymnasiasten auch aus Leipzig) schafften es dort einige unserer Sportler aufs Treppchen bzw. erreichten hervorragende Platzierungen.

Hier die Ergebnisse:

Domenik Richter	1. Platz
Casandra Rost	7. Platz
Pascal Weidner	4. Platz
Lisa Sachse	2. Platz

Hochachtung vor diesen Leistungen. Schüler und Lehrer sind begeistert und gratulieren ganz herzlich!

Wir freuen uns schon auf die nächsten Wettkämpfe mit euch!

Weiter so und **Sport frei!**

Eure Sportlehrer

Sprech- und Öffnungszeiten

Vertragsärztlicher Notfalldienst

Bei der **Vermittlung von Hausbesuchen** muss der Patient bei der Vermittlung für den vertragsärztlichen Notfalldienst anrufen, **Rufnummer 03 41/1 92 92**

für Patienten der Ortsteile Wermsdorf, Gröppendorf, Mahlis, Wadewitz, Liptitz, für Patienten der Ortsteile Luppa, Malkwitz, Calbitz, Collm, Lampersdorf

Rufnummer 03 42 02/6 52 66

und den für den Patienten diensthabenden Arzt erfragen.

Zu den **Zeiten des vertragsärztlichen Notfalldienstes**

- an Werktagen von 19.00 bis 7.00 Uhr,
 - mittwochs und freitags ab 14.00 Uhr,
 - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr
- wird **ein diensthabender Arzt** die in dringenden Fällen erforderlichen Hausbesuche im Notfalldienstbereich durchführen.

An den Wochenenden finden regulär Sprechstunden statt. Die Sprechzeiten können in der entsprechenden Arztpraxis erfragt werden.

Für lebensbedrohliche Zustände, wie Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen **ist der Rettungsdienst** zuständig und rund um die Uhr **über den Notruf 112** bei Bedarf **zu erreichen**.



Gemeindeverwaltung Wermsdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der bekannten Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache auch Termine möglich.



Touristinformation Wermsdorf

Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermsdorf
 Montag - Freitag 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Außerhalb der bekannten Öffnungszeiten steht Ihnen die Ausstellung in Schloß Hubertusburg zur Verfügung.
Tel.: 03 43 64/8 11 32
E-Mail: fremdenverkehr2@wermsdorf.de



Zentralbibliothek Wermsdorf

im Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH
 Gebäude 63 (ehemals Poliklinik)/Krankenhausverwaltung
 1 Internet-Terminal steht zur Verfügung.
 Montag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag 10.00 - 14.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 10.00 - 13.00 Uhr
 Telefon: 03 43 64/6 22 51
 Fax: 0 12 12 -5/1 67 3- 85 46
 E-Mail: bibliothek_wermsdorf@web.de



Museum/Ausstellung

Ausstellung zur Schlossgeschichte im Hauptschloß

Geöffnet:
 Dienstag - Freitag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Telefon/Fax: 03 43 64/5 15 58
E-Mail: vbff-wermsdorf@t-online.de

Preise:
 Erw.: 2,00 EUR, Erm.: 1,50 EUR, Kinder (6 - 14 Jahre): 0,80 EUR
 Führungen und Gruppenangebote auf Anfrage
 Die Ausstellung im Gebäude 21 bleibt bis 20.04.2011 geschlossen.

Begegnungsstätte im Schloss Hubertusburg

Schloss Hubertusburg, Gebäude 19, 04779 Wermsdorf
 Es erwarten Sie Möglichkeiten zur kreativen Freizeitgestaltung mit einem besonderen Wochenangebot, Kaffee und selbstgebackener Kuchen sowie ein kleines Imbissangebot.
 Geöffnet:
 Montag - Freitag 08.00 - 18.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag 13.00 - 18.00 Uhr
Telefon/Fax: 03 43 64/5 15 58
E-Mail: vbff-wermsdorf@t-online.de



Polizeiposten Wermsdorf

Tel.-Nr. 03 43 64/8 83 80

zu erreichen Dienstag und Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr und
Mittwoch 10.00 - 14.00 Uhr**Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“****Sitz: Markt 1, 04769 Mügeln**

Geöffnet:

Montag	geschlossen, Termin nach Vereinbarung
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termin nach Vereinbarung
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon:	03 43 62/4 10 20/4 10 34
Fax:	03 43 62/4 10 46/4 10 36

Veranstaltungen**Veranstaltungen in der Gemeinde Wermsdorf**

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
27. - 28.11.2010 13.00 - 19.00 Uhr	Modellbahnausstellung 3 Anlagen werden präsentiert	Begegnungszentrum Altes Jagdschloss Wermsdorf	Modelleisenbahnverein Glossen e. V. www.modelleisenbahnglossen.de
27.11.2010	Weihnachtsmarkt Luppa	Pfarrhof + Pfarrscheune Luppa	Heimatverein Luppa Frau Uhde karinuhde@onlinehome.de
27.11.2010 16.00 Uhr	Weihnachtsbaum aufstellen	Calbitz	Heimatverein Calbitz e. V. Frau Heller katrinheller1@gmx.de
27.11.2010 16.30 Uhr	Weihnachtsbaum aufstellen	Dorfplatz Collm	FFW Collm Herr Richter heRichter@aol.de
27.11.2010 15.00 Uhr	Besuch der Märchenfee	Schlosssaal Altes Jagdschloss Wermsdorf	Gemeinde Wermsdorf Touristinformation, Tel.: 03 43 64/8 11 32 info@wermsdorf.de www.wermsdorf.de
28.11.2010 14.30 Uhr	Advent im Alten Jagdschloss	Altes Jagdschloss Wermsdorf	Tourismusmarketing Wermsdorf Touristinformation, Tel.: 03 43 64/8 11 32 info@wermsdorf.de www.wermsdorf.de
28.11.2010	Weihnachtsbaum aufstellen mit Weihnachtsmarkt	Malkwitz	Heimatverein „Traditionspflege“ e. V. Herr Leuschner heimatverein@malkwitz-sachsen.de www.malkwitz-sachsen.de
04.12.2010	Club zu Zweit Tanz in den Advent mit der Gruppe „Sizilia“ Kartenvorverkauf am 01.12.2010 von 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Gaststätte	Luppa Gaststätte „Schwarzes Roß“	Klubrat
11.12.2010 ca. 18.30 Uhr	KABARETT „Primatonnen“	Saal Gasthof Laubental Mahlis	Jäger- und Fischerhütte Gasthof Laubental Mahlis Frau Pendarvis, Tel.: 03 43 64/5 10 81 Rabenbauer1@aol.com www.laubental.de
12.12.2010 15.00 Uhr	Märchenstunde: „Schneewittchen“	Ovalsaal Schloss Hubertusburg Wermsdorf	VbFF Wermsdorf Frau Lehmann Tel.: 03 43 64/5 15 58 vbff-wermsdorf@t-online.de
18.12.2010 15.00 Uhr und 19.00 Uhr	Weihnachtsrevue mit der Musical Company Hartha	Ovalsaal Schloss Hubertusburg Wermsdorf	VbFF Wermsdorf Frau Lehmann Tel.: 03 43 64/5 15 58 vbff-wermsdorf@t-online.de
24.12.2010	Der Weihnachtsmann kommt zu den Kleinen	Malkwitz	Heimatverein „Traditionspflege“ e. V. Herr Leuschner heimatverein@malkwitz-sachsen.de www.malkwitz-sachsen.de
24.12.2010 10.00 Uhr	Der Weihnachtsmann kommt zu den Kleinen	Calbitz	Heimatverein Calbitz e. V. Frau Heller katrinheller1@gmx.de

Geburtstage

Herzliche Glückwünsche
unseren Seniorinnen
und Senioren
im Dezember 2010



Wermisdorf mit Reckwitz

- Frau Ursula Ende am 02.12. zum 88. Geburtstag
- Frau Christa Heinicke am 03.12. zum 76. Geburtstag
- Frau Gertraud Eisenbraun am 03.12. zum 70. Geburtstag
- Herrn Albert Herzog am 04.12. zum 85. Geburtstag
- Herrn Heinz Bräunig am 04.12. zum 83. Geburtstag
- Herrn Otto Töpfer am 06.12. zum 76. Geburtstag
- Frau Annelies Jünke am 07.12. zum 72. Geburtstag
- Frau Doris Westhölter am 09.12. zum 75. Geburtstag
- Herrn Thobias Horbas am 11.12. zum 72. Geburtstag
- Herrn Hans Becker am 12.12. zum 74. Geburtstag
- Frau Elfriede Winkler am 13.12. zum 88. Geburtstag
- Frau Elisabeth Malich am 13.12. zum 76. Geburtstag
- Herrn Horst Böhle am 15.12. zum 86. Geburtstag
- Frau Vera Rohrer am 15.12. zum 76. Geburtstag
- Herrn Walter Pietsch am 18.12. zum 82. Geburtstag
- Frau Rosemarie Schmidt am 19.12. zum 79. Geburtstag
- Frau Inge Beugel am 20.12. zum 73. Geburtstag
- Herrn Fritz Lehmann am 22.12. zum 70. Geburtstag
- Herrn Christian Ender am 23.12. zum 73. Geburtstag
- Frau Rosali Schumann am 24.12. zum 83. Geburtstag
- Herrn Klaus Röber am 24.12. zum 70. Geburtstag
- Frau Charlotte Heyne am 25.12. zum 92. Geburtstag
- Frau Liane Seidel am 25.12. zum 80. Geburtstag
- Frau Marga Köhler am 25.12. zum 70. Geburtstag
- Frau Gudrun Töpfer am 26.12. zum 76. Geburtstag
- Herrn Johannes Haubold am 27.12. zum 81. Geburtstag
- Frau Christore Neitzsch am 27.12. zum 73. Geburtstag
- Frau Hildegard Reichel am 28.12. zum 81. Geburtstag
- Herrn Manfred Kleinert am 30.12. zum 72. Geburtstag
- Herrn Manfred Illgen am 31.12. zum 76. Geburtstag
- Herrn Eckhard Riedel am 31.12. zum 76. Geburtstag
- Frau Waltraud Baudach am 31.12. zum 74. Geburtstag
- Herrn Hans-Jürgen Leisegang am 31.12. zum 70. Geburtstag

Calbitz

- Frau Regina Benker am 01.12. zum 81. Geburtstag
- Frau Waltraud Riedel am 03.12. zum 71. Geburtstag
- Frau Wally Wolf am 04.12. zum 89. Geburtstag
- Frau Brigitte Adolph am 04.12. zum 87. Geburtstag
- Frau Waltraut Sachse am 04.12. zum 81. Geburtstag
- Herrn Guntbert Kuhnitzsch am 04.12. zum 77. Geburtstag
- Frau Johanna Heidmann am 05.12. zum 75. Geburtstag
- Herrn Horst Walluszek am 06.12. zum 74. Geburtstag
- Herrn Werner Schröter am 11.12. zum 77. Geburtstag
- Frau Ursula Wolf am 11.12. zum 74. Geburtstag
- Frau Erika Schröter am 17.12. zum 71. Geburtstag
- Herrn Hans Golditz am 21.12. zum 75. Geburtstag
- Herrn Heinz Ernst am 21.12. zum 72. Geburtstag
- Frau Waltraud Petzold am 21.12. zum 72. Geburtstag
- Herrn Herbert Röhrborn am 25.12. zum 73. Geburtstag
- Frau Irmgard Wegner am 26.12. zum 81. Geburtstag
- Frau Christa Haferlandt am 31.12. zum 76. Geburtstag

Collm

- Herrn Gottfried Lorenz am 02.12. zum 76. Geburtstag
- Frau Christa Stiller am 03.12. zum 72. Geburtstag
- Herrn Wolfgang Klingner am 07.12. zum 71. Geburtstag

- Herrn Erhard Schneider am 09.12. zum 74. Geburtstag
- Frau Erna Lippert am 12.12. zum 73. Geburtstag

Liptitz

- Frau Gertraud Gey am 07.12. zum 73. Geburtstag
- Herrn Horst Quade am 14.12. zum 76. Geburtstag
- Frau Ingeborg Lademann am 18.12. zum 70. Geburtstag
- Frau Karin Kirsten am 24.12. zum 74. Geburtstag
- Frau Helga Elster am 26.12. zum 80. Geburtstag

Luppa

- Frau Lieselotte Förster am 15.12. zum 77. Geburtstag
- Frau Christine Hacker am 18.12. zum 88. Geburtstag
- Herrn Günther Kutter am 24.12. zum 81. Geburtstag
- Herrn Christian Kretzschmar am 24.12. zum 73. Geburtstag
- Herrn Günter Thierbach am 27.12. zum 71. Geburtstag
- Herrn Wolfgang Herbst am 30.12. zum 76. Geburtstag

Mahlis

- Herrn Gerhard Schneider am 02.12. zum 85. Geburtstag
- Frau Helga Rudolph am 07.12. zum 81. Geburtstag
- Frau Liesbeth Melzer am 16.12. zum 90. Geburtstag
- Herrn Karl Wentzloff am 23.12. zum 72. Geburtstag
- Frau Christine Horn am 23.12. zum 70. Geburtstag

Gröppendorf

- Frau Edith Schwarze am 09.12. zum 70. Geburtstag
- Frau Ruth Schumann am 19.12. zum 80. Geburtstag
- Frau Eva Wetzig am 23.12. zum 79. Geburtstag

Malkwitz

- Frau Marianne Winkler am 04.12. zum 76. Geburtstag
- Frau Rosa Pinkert am 06.12. zum 80. Geburtstag
- Herrn Gerhard Engler am 07.12. zum 79. Geburtstag
- Herrn Horst Schilling am 14.12. zum 74. Geburtstag
- Frau Irmgard Janßen am 21.12. zum 89. Geburtstag
- Frau Lieselotte Reichelt am 21.12. zum 80. Geburtstag

Familienanzeigen online buchen
www.wittich.de

**AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE**

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Otfried Kahl
berät Sie gern.
Funk: 01 71/2 16 95 88
Telefax: 0 34 21/71 95 79
e-mail:
otfried.kahl@wittich-herzberg.de

VERLAG WITTICH
www.wittich.de

